

MUSTERSTATUTEN

Die vorliegenden Musterstatuten sollen bei der Erarbeitung von Vereinsstatuten als Vorlage dienen und enthalten alle wesentlichen Punkte für die Vereinsführung. Sie **müssen** jedoch den **Verhältnissen des Vereins angepasst** werden.

Gute Statuten enthalten nicht alle Einzelheiten.

Vereinbarungen, Pflichtenhefte für Riegen, Abteilungen und Kommissionen sowie Stellenbeschriebe für Vorstandsmitglieder bilden Ergänzung und integrierender Bestandteil der Statuten.

Der Statutenentwurf ist vor der Genehmigung dem Kreisturnverband zur Begutachtung zuzustellen.

Niederlenz, März 2002

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der verein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde

Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt bei angeschlossenen Jugendturngruppen wie zum Beispiel Mutter + Kind, Kinderturnen, Mädchenriege, Jugendriege ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Zweck, Neutralität

<p>Art. 4 Der Verein und seine Riegen sind Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Kreisturnverbandes - des Aargauer Turnverbandes - und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen. <p>Alle Turnenden sind automatisch bei der SVK gegen Turnunfälle versichert.</p>	<p>Zugehörigkeit</p>
<p>III. VEREINSSTRUKTUR</p>	
<p>Art. 5 Dem Verein gehören an:</p> <p>als selbständige Riegen mit eigenem Vorstand:</p> <p>(z.B. Kunstturner- und Geräte-riege, Leichtathletikriege, Nationalturner- und Ringerriege, Damenriege, Frauenriege, Männerriege, Senior-/Seniorinnenriege, Spielriege ... (Faustball, Handball, Korbball, Volleyball) usw.)</p> <p>als unselbständige Riegen, direkt dem VS unterstellt:</p> <p>(z.B. Jugendriege Knaben, Mädchenriege, gemischte Jugendriege, Mutter+Kind, Kinderturnen usw.)</p>	<p>Bestand, Riegen</p>
<p>Art. 6 Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.</p>	<p>Riegen- gründungen</p>
<p>Art. 7 Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.</p> <p>Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -Reglementen.</p>	<p>Riegenstatus, Riegenverwaltung</p>
<p>IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN</p>	
<p>Art. 8 Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktivmitglieder - Freimitglieder - Ehrenmitglieder - Passivmitglieder und/oder Gönner <p>Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss Regelung des STV zu melden.</p>	<p>Mitglieder- kategorien</p>
<p>Art. 9 Damenturnverein/Damenriege/Turnverein Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.</p>	<p>Mindestalter</p>
<p>Art. 10 Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.</p>	<p>Austritt</p>
<p>Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.</p>	<p>Übertritt</p>

- Art. 11 Dispens
Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend, oder begründet verhindert sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.
- Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.
- Art. 12 Streichung
Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Art. 13 Ausschluss
Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Art. 14 Freimitglieder
Als Freimitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.
- Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.
- Art. 15 Ehrenmitglieder
Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.
- Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.
- Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegevorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.
- Art. 16 Passivmitglieder,
Gönner
Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.
- V. RECHTE UND PFLICHTEN
- Art. 17
Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.
- Art. 8 Beitragspflicht
Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- Art. 19 Turnstunde / GV
Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.
- Art. 20 Unterstützung
Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

VI. ORGANE

<p>Art. 21</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalversammlung (GV) - Vereinsversammlung (VV) - Turnstand (TS) - Vorstand (VS) - Techn. Kommission (TK) - Spezialkommissionen - Revisoren <p>Generalversammlung</p>	Organe
<p>Art. 22</p> <p>Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.</p> <p>Sie setzt sich zusammen aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktivmitgliedern - Frei- und Ehrenmitgliedern - Delegierten der angeschlossenen Riegen - Revisoren <p>Die Vertretung der Delegierten wird durch ein Reglement festgelegt.</p>	Termin und Zusammensetzung
<p>Art. 23</p> <p>Der GV obliegen folgende Geschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls der letzten GV - Mutationen - Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und Techn. Leiters - Abnahme der Jahresrechnung des Vereins - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung - Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes - Genehmigung des Jahresprogrammes - Wahl des Präsidiums - Wahl der Technischen Leitung - Wahl der übrigen Mitglieder des VS - Wahl der übrigen Mitglieder der TK - Wahl der Revisoren - Wahl des Fähnrichs - Ehrungen - Genehmigung der Reglemente - Statutenrevisionen - Verschiedenes 	Geschäfte
<p>Art. 24</p> <p>Anträge an die Generalversammlung sind mindestens (z.B. 14) Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.</p>	Eingabefrist für Anträge
<p>Art. 25</p> <p>Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens (z.B. drei) Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.</p> <p>Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.</p>	Einberufung, Beschlussfähigkeit
<p>Art. 26</p> <p>Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.</p>	Ausserordentliche GV
<p>Art. 27</p> <p>Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.</p>	Antragsrecht

<p>Art. 28 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).</p> <p>Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 54/55), Auflösung/Fusion (siehe Art. 57), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>Vereinsversammlung</p>	<p>Wahlen und Abstimmungen</p>
<p>Art. 29 Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen.</p> <p>Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend ist.</p> <p>Turnstand</p>	<p>Einberufung, Kompetenz</p>
<p>Art. 30 Ein Turnstand kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen vorliegen.</p> <p>Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend ist.</p> <p>Einladungen zu Vereinsversammlung und Turnstand</p>	<p>Einberufung</p> <p>Zusammensetzung</p>
<p>Art. 31 Die Einladungen haben schriftlich Tage im Voraus zu erfolgen.</p> <p>Vorstand</p>	<p>Einladung</p>
<p>Art. 32 Der Vorstand wird auf die Dauer von (z.B. zwei) Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - übrige ... bis ... Mitglieder <p>wobei jede Riege vertreten sein soll. Die Zugehörigkeit zum VS und die Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.</p> <p>Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>Zusammensetzung</p>
<p>Art. 33 Die Obliegenheiten des VS sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften - Vertretung nach aussen - erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte - Führen der Buchhaltung 	<p>Aufgaben</p>
<p>Art. 34 Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.</p>	<p>Einberufung</p>
<p>Art. 35 Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.</p> <p>Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.</p>	<p>Zeichnungsberechtigung</p>

Technische Kommission

Art. 36

Die TK setzt sich zusammen aus

- technischer Leiter als Präsident
- übrige ... bis ... Mitglieder

Zusammen-
setzung

wobei jede Riege vertreten sein soll. Die Zugehörigkeit zur TK und die Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 37

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Sektions- und Riegenturnen integriert werden

Aufgaben

Art. 38

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Spezialkommissionen

Art. 39

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 40

Die Revisionskommission umfasst ... Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

Zusammensetzung

Art. 41

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

Art. 42

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Stimm- und
Wahlbüro

VII. VERWALTUNG

Art. 43

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 44

Die Detailaufgaben des Vorstandes und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und
Pflichtenhefte

Art. 45

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Zuständigkeit

<p>Art. 46 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.</p>	Archiv
VIII. FINANZEN	
<p>Art. 47 Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den</p>	Geschäftsjahr
<p>Art. 48 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus - Mitgliederbeiträgen - Subventionen - Erträgen des Vereinsvermögens - Gewinne von Veranstaltungen freiwillige Beiträge und Schenkungen</p>	Einnahmen
<p>Art. 49 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus - Verbandsbeiträgen - Verwaltungskosten - Turnbetriebskosten - Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen - Neuanschaffungen - weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget - einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist</p>	Ausgaben
<p>Art. 50 Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt; er beträgt maximal Fr. 150.00.</p>	Mitgliederbeiträge
<p>Art. 51 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen - Ehrenmitglieder - Freimitglieder - Mitglieder des VS und der TK - während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder</p>	Beitragsfrei
<p>Art. 52 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.</p>	Vermögensanlage
<p>Art. 53 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.</p>	Haftbarkeit
IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	
<p>Art. 54 Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.</p>	Teilrevision
<p>Art. 55 Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p>	Totalrevision

Art. 56	Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.	Besondere Fälle
Art. 57	Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	Auflösung
Art. 58	Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem (Aargauer Turnverband, Kreisturnverband oder der Gemeinde) treuhänderisch zu übergeben bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.	Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung
Art. 59	Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.	Vermögensverwendung bei Riegenauflösung
Art. 60	Diese Statuten ersetzen diejenigen vom	Frühere Bestimmungen
Art. 61	Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband in Kraft.	Inkrafttretung

Ort und Datum

Für den verein

Der Präsident:

Der Sekretär

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Der Präsident:

Der Sekretär

.....

.....